



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0032/2018

Vorlage: ST/0027/2018		Datum: 06.03.2018					
Oberbürgermeister							
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:					
Betreff:							
Antrag der AfD-Ratsfraktion: Soziale Folgen berücksichtigen - Kein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge in Koblenz!							
Gremienweg:							
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
	öffentlich						

Stellungnahme:

Die Luftreinhaltung dient dem Gesundheitsschutz. Einer Luftqualitätsverschlechterung ist daher mit Blick auf die im Bundesimmissionsschutzgesetz –BImSchG- mit entsprechenden Maßnahmen zu begegnen, vor allem dann, wenn die in der 39. Verordnung zum BImSchG geregelten Grenzwerte dauerhaft überschritten werden.

Regelungsansatz ist hierbei zunächst, die die Luftverschmutzung verursachenden Faktoren zu ermitteln und daran anknüpfend ein entsprechendes Maßnahmenpaket zu entwickeln, welches den Luftschadstoffausstoß nachhaltig und effizient reduziert. Hierbei kommen sowohl kurzfristige als auch mittel- bis langfristig wirkende Maßnahmen in Betracht. Ansatzpunkt im Rahmen des von der Bundes- und Landesregierung kürzlich aufgelegten Maßnahmenpaketes „Saubere Mobilität“ ist vor allem das Einwirken auf den Straßenverkehr durch die Elektrifizierung und Digitalisierung des Verkehrs, die Nachrüstung von Dieselnissen durch moderne SCR-Filteranlagen im ÖPNV und die Förderung des Radverkehrs. Diese Maßnahmen dienen vor allem dem Zweck, Fahrverbote für Dieselfahrzeuge zu vermeiden. Fahrverbote kommen aus der Sicht der Verwaltung daher erst dann in Betracht, wenn die vorweg dargestellten Maßnahmen nicht greifen sollten und die Schadstoffgrenzwerte dauerhaft überschritten bleiben. Dies stellt auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.2.2018 so dar. Darüber hinaus wäre im Rahmen der Einrichtung einer Umweltzone zu berücksichtigen, dass die infrastrukturellen Funktionen innerhalb der Umweltzone erhalten bleiben und vor allem Gewerbe- und Handwerksbetriebe durch die Regelung von Ausnahmen weiterhin die Möglichkeit haben, ihre beruflichen Tätigkeiten weiter wahrzunehmen. Die im Rahmen des Antrages der AfD-Fraktion beabsichtigte Wirkung, durch die Beschlussfassung des Stadtrates generell Dieselfahrverbote auszuschließen, wäre zudem rechtlich nicht erheblich, da die Einrichtung von Umweltzonen sich ausschließlich nach den Voraussetzungen des BImSchG richtet und insoweit durch einen Beschluss des Stadtrates bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht verhindert werden kann.

Die in dem Antrag genannten Ausführungen sind aus der Sicht der Verwaltung wie folgt zu kommentieren:

Die in der 39. Verordnung zum BImSchG geregelten Grenzwerte zur Feinstaubbelastung werden in Koblenz nicht überschritten, so dass Maßnahmen im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht notwendig sind. Die Überschreitung des Grenzwertes in Koblenz bezieht sich auf die Stickstoffdioxidbelastung (NO₂). Die Methoden zur Messung sind ebenfalls in der 39. Verordnung zum BImSchG geregelt und insoweit im Sinne einer verlässlichen Vergleichbarkeit der Werte nicht beliebig abänderbar.

Der in der Antragsbegründung genannte Betrag in Höhe von 200.000 Euro bezieht sich auf eine

Zuwendung des Bundes, welche für die Erarbeitung eines Masterplanes Saubere Mobilität (Green-City-Plan) zu verwenden ist. Diese Mittel können daher nicht dazu verwendet werden, um Elektrobusse zu beschaffen.

Für die Anschaffung von Elektrobussen sowie für die Nachrüstung von SCR-Filteranlagen in den Diesel-Stadtbussen der evm Verkehrs GmbH wurden Förderanträge beim Bund sowie beim Land gestellt.

Beschlussempfehlung:

In Kenntnisnahme der Stellungnahme der Verwaltung erübrigt sich eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages.